

Stadt Bergkamen
Dezernat I

Drucksache Nr. 9/34-00
Fachdezernat Innere Verwaltung

Datum: 27.10.2004

Az.: hr-ko

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rat der Stadt Bergkamen	11.11.2004
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Verwaltungsrat der Sparkasse Bergkamen-Bönen, Zweckverbandssparkasse der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen;

hier: Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt Bergkamen und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Turk	Heuer	

Sachdarstellung:

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung für die Sparkasse Bergkamen-Bönen – Zweckverbandssparkasse der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen – besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden und 12 weiteren Mitgliedern. Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Sparkasse sowie über die Girozentrale und Sparkasse und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG) werden die Mitglieder des Verwaltungsrates von der Vertretung des Gewährträgers (hier der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Bergkamen-Bönen) für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 der Gemeindeordnung gewählt. Wählbar sind auch sachkundige Bürger, die den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder (hier der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen) angehören können.

Der Rat der Stadt Bergkamen hat demnach der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Bergkamen-Bönen sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter und sechs Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat der Sparkasse Bergkamen-Bönen – Zweckverbandssparkasse der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen – vorzuschlagen.

Nach Auskunft des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes ist eine Vertretung der Gemeinde (Bürgermeister oder eine von ihm vorgeschlagene Beamtin bzw. ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellte bzw. Angestellter der Gemeinde) in diesem Gremium nicht möglich.

Dass der hauptamtliche Bürgermeister zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates gewählt werden kann, ergibt sich aus § 10 Abs. 1 Satz 1 Sparkassengesetz (SpkG). Umstritten ist aber, ob er auch als weiteres sog. „sachkundiges Mitglied“ gewählt werden kann. Nach geschäftsstellenseitiger Auffassung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes ist dies nicht der Fall, wie sich aus dem eindeutigen Wortlaut von § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz SpkG, ergibt. Danach sind wählbar nur sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der Vertretung des Gewährträgers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Wie oben dargelegt, kann ein hauptamtlicher Bürgermeister nicht Mitglied der Vertretung eines Gewährträgers sein (§ 13 Abs. 1 a KwahlG).

Gemäß § 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist das in § 50 Abs. 3 GO NRW beschriebene Wahlverfahren in diesem Fall anzuwenden. Danach wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl über die einzelnen Wahlvorschläge in einem Wahlvorgang abgestimmt, wenn kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande gekommen ist. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, so ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen schlägt der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Bergkamen-Bönen folgende Vertreterinnen bzw. Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat der Sparkasse Bergkamen-Bönen, Zweckverbandssparkasse der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen vor:

Vertreterinnen bzw.
Vertreter:

Stellvertreterinnen bzw.
Stellvertreter:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

-
-
-
-
-
-